

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1965

Nummer 53

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	12. 4. 1965	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Abgabe von Personalakten an die Staatsarchive	520
203204	14. 3. 1965	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Vorschubrichtlinien	520
7810	7. 4. 1965	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forster, d. Innenministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigungsverfahren nach dem Grundstückverkehrsgesetz	520
79023	12. 4. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald	521
8051	15. 4. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	521
8300	13. 4. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Zweiten Neuordnungsgesetzes	522

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
8. 4. 1965	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	523
14. 4. 1965	Erl. — Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO n. F.	527
Notizen		
9. 4. 1965	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Brasilianischen Generalkonsul, Herrn Franck Henri Teixeira de Mesquita	527
9. 4. 1965	Türkisches Wahlgeneralkonsulat in Düsseldorf	527
Landschaftsverband Rheinland		
13. 4. 1965	Bek. — Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	527
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 21. 4. 1965		527
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 4. 1965		528

I.

203034

Abgabe von Personalakten an die Staatsarchive

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 28.28 — 270/65 — u. d. Kultusministers — III A 2 — 12 — 7 — 1391/65 — v. 12. 4. 1965

I.

Zur Durchführung der Nummer 4 des Gem. RdErl. v. 20. 9. 1955 (SMBI. NW. 203034) weise ich, der Innenminister, darauf hin, daß zu den Personalakten auch die bei der ZBVIM geführten Besoldungs- und Versorgungsakten gehören. Die Besoldungs- und Versorgungsakten sind von der ZBVIM jeweils 5 Jahre nach Einstellung der letzten laufenden Zahlung an die Dienstkräfte des Landes oder ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen den für die Führung der Hauptakten zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes zu übersenden. Die personalaktenführenden Behörden und Einrichtungen fügen die Besoldungs- und Versorgungsakten den Personalakten bei und geben die Personalakten an das zuständige Staatsarchiv frühestens nach Ablauf der in Nummer 4 des Gem. RdErl. v. 20. 9. 1955 bestimmten Frist ab.

II.

Nummer 6 Buchstabe a d. Gem. RdErl. v. 20. 9. 1955 (SMBI. NW. 203034) erhält folgende Fassung:

„a) wenn ein Landesbediensteter aus anderen Gründen als durch Tod oder durch Erreichen der Altersgrenze vorzeitig ausgeschieden ist, nach Vollendung des 70. Lebensjahres, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach Einstellung der letzten laufenden Zahlung an den Bediensteten oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.“

An die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums,
Staatsarchive in Düsseldorf, Münster und Detmold;
nachrichtlich:

an die obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1965 S. 520.

203204

Aenderung der Vorschubrichtlinien

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 3. 1965
— B 3140 — 755/IV/65

Nach Ziffer 7 der Vorschubrichtlinien i. d. F. d. RdErl. v. 5. 2. 1962 (SMBI. NW. 203204) ist eine von den Vorschubrichtlinien abweichende Festsetzung der Tilgungsraten den obersten Dienstbehörden vorbehalten. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß künftig über Anträge auf eine abweichende Festsetzung der Tilgungsraten die für die Gewährung der Vorschüsse zuständigen Stellen entscheiden.

Die Ziffer 7 der Vorschubrichtlinien i. d. F. d. RdErl. v. 5. 2. 1962 (SMBI. NW. 203204) erhält folgende Fassung:

Die für die Gewährung der Vorschüsse zuständigen Stellen können bei Vorliegen besonderer Umstände die Tilgungsraten anderweit festsetzen. In Härtefällen, in denen die vorgesehenen Höchstbeträge nicht ausreichen, können die obersten Dienstbehörden höhere Vorschüsse gewähren. Andere Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1965 S. 520.

7810

**Genehmigungsverfahren
nach dem Grundstückverkehrsgesetz**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Az. I C 1/04 — 441/64 — d. Innenministers — Az. I C 2/17 — 79.16 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — Az. II A 2 — 0.310 Nr. 312/65 v. 7. 4. 1965

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers und d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 5. 1963 (MBI. NW. 1963 S. 834; SMBI. NW. 7810) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Zweite Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz v. 4. Dezember 1963 (GV. NW. S. 329 SGV. NW. 7810)“

2. In Nr. 2.1 wird

„(§ 1 Abs. 1 VO v. 27. Dezember 1962)“
durch
„(§ 1 Abs. 1 VO v. 4. Dezember 1963)“
ersetzt.

3. In Nr. 3.12 wird

„(§ 1 Abs. 2 Satz 1 der VO v. 27. Dezember 1962)“
durch
„(§ 1 Abs. 2 Satz 1 der VO v. 4. Dezember 1963)“
ersetzt.

4. Nr. 3.13 erhält folgende Fassung:

„3.13 in den Fällen, in denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Vertragspartner an der Veräußerung beteiligt ist, die für die Gemeinde oder den Gemeindeverband zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Genehmigungsbehörde die Genehmigung versagen oder unter Auflagen oder Bedingungen erteilen will (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der VO v. 4. Dezember 1963), und“

5. In Nr. 3.3 wird

„§ 1 Abs. 2 Satz 2 der VO v. 27. Dezember 1962“
durch
„§ 1 Abs. 2 Satz 2 der VO v. 4. Dezember 1963“
ersetzt.

6. In Nr. 3.31 wird

„Verordnung v. 27. Dezember 1962“
durch
„Verordnung v. 4. Dezember 1963“
ersetzt.

7. In Nr. 4.2 sind die Worte

„und die Kommunalaufsichtsbehörden (3.13)“
zu streichen.

8. Nr. 5.4 wird aufgehoben.

9. Nr. 5.5 wird aufgehoben.

10. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die Genehmigungsbehörden haben die unteren Forstbehörden über Veräußerungen und Erwerbe von Waldgrundstücken durch Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften zu unterrichten, damit diese die Waldverzeichnisse (vgl. § 2 der Waldschutzverordnung v. 28. November 1950 — GS. NW. S. 782 — u. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 5. 1951 — SMBI. NW. 79020 —) laufend der Bestandsentwicklung anpassen können.“

11. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

12. Die Anlage 1 ist wie folgt

1. zu berichtigen:

- a) Unter Regierungsbezirk Köln:
„Gemeinde Rondorf in Rodenkirchen“
in „Gemeinde Rodenkirchen“
- b) unter Regierungsbezirk Münster:
„Stadt und Amt Ahlen“
in „Stadt Ahlen“
- c) „Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhr“
in
„Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlen-
bezirk“,

2. zu ergänzen:

- a) Unter Regierungsbezirk Arnsberg:
„Stadt Werdohl“
„Amt Menden“
- b) unter Regierungsbezirk Detmold:
„Amt Schloß Neuhaus“
- c) unter Regierungsbezirk Düsseldorf:
„Gemeinde Schmalbroich“
- d) unter Regierungsbezirk Münster:
„Amt Ibbenbüren“
- e) unter Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlen-
bezirk:
„Amt Rhynern“
„Stadt Oer-Erkenschwick“.

– MBl. NW. 1965 S. 520.

79023

**Aenderung der Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln zur
Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und
Privatwald**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 4. 1965 – IV A 2 26–00.00

Mein RdErl. v. 7. 5. 1963 (SMBI. NW. 79023) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Bei Niederwaldumwandlungen, Aufforstungen von Grenzertragsböden und Ödland, Aufforstungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen und Wiederaufforstungen im Grenzland können gewährt werden:

- bis zu 450,— DM je ha für Fichtenkulturen,
- bis zu 750,— DM je ha für Mischkulturen und Kulturen von Douglasie, Kiefer, Lärche und anderem Nadelholz außer Fichte,
- bis zu 2800,— DM je ha für Laubholzkulturen.

Als Mischkultur gilt eine Forstkultur, die eine Beimischung anderer Holzarten zur Hauptholzart von mehr als 30% aufweist.

Kulturen mit Fichte als Hauptholzart können – eine Gesamtpflanzenzahl von mindestens 3500 Stück je ha vorausgesetzt – wie Mischkulturen bezuschußt werden, wenn

mindestens 1100 Pflanzen anderer Holzarten je ha ungeschützt beigemischt werden oder

mindestens 800 Pflanzen anderer Holzarten je ha beigemischt und mit Schutz gegen Verbiß und Fegen (z. B. Metallfolien, Anstrich) versehen werden oder

mindestens 350 Pflanzen anderer Holzarten je ha beigemischt und durch Bepflocken, Maschendrahthosen oder Gatter (Vollschatz) gegen Verbiß und Fegen geschützt werden.

Der Zuschuß für Laubholzkulturen darf auch dann gezahlt werden, wenn die Kulturen bis zu 30% Nadelhölzer in stamm-, trupp- oder horstweiser Mischung enthalten.

Als Grenzertragsböden gelten landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringer Bodenklimatezahl, starker Hanglage, schlechter Verkehrslage usw., deren Aufforstung aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist. Die Aufforstung von Wiesentälern in Waldgebieten darf nur dann bezuschußt werden, wenn aus Gründen der Landschaftsgestaltung keine Einwendungen gegen derartige Maßnahmen zu erheben sind.

Bei besonders schwieriger Bodenvorbereitung können die Höchstsätze für Fichten-, Misch- und Laubholzkulturen bis zu 40% überschritten werden.

Der Landeszuschuß darf jedoch für das einzelne Vorhaben nicht mehr als 80% der Gesamtkosten (einschließlich des Wertes der Eigenleistung) betragen.

Nr. 3.6 erhält folgende Fassung:

3.6 Bei Windschutzpflanzungen, Uferbepflanzungen und Pflanzungen zur Holzerzeugung außerhalb des Waldes können die nachweislich aufgewendeten Kosten für Pflanzen, Zäune und Einzelschutz übernommen werden.

Bei Gehöfteinbindungen (Siedlungen und Aussiedlungen) werden die vorerwähnten Kosten nur bis zu einem Höchstbetrag von 1000,— DM je Gehöft ersetzt.

Alle sonstigen Kosten wie Transport- und Lohnkosten usw. sind in jedem Fall von dem Antragsteller selbst zu tragen.

Für die Nachbesserung von Windschutzpflanzungen, die in besonders exponierten Lagen oder auf schwierigen Standorten angelegt sind, können Zuschüsse bis zu 50% der nachweislich aufgewendeten Kosten für Pflanzmaterial gewährt werden.

Nr. 3.7 erhält folgende Fassung:

3.7 Maßnahmen zur Förderung des Wasserhaushalts

Bei Neuanlagen von Hang-, Be- und Entwässerungsgräben, Stauweiichern sowie bei Bachverbauungen können die entstehenden Kosten bis zu 50% bezuschußt werden.

Für die Unterhaltung bestehender Anlagen kann ein Betrag in Höhe von 5% des für die Neuanlage zur Verfügung gestellten Zuschusses jährlich gewährt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn,
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe
– Amt für Landespflege – in Münster.

– MBl. NW. 1965 S. 521.

8051

Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 4. 1965
– III B 3 – 8420 (III Nr. 14/65)

Nr. 4 d. RdErl. v. 10. 10. 1960 (SMBI. NW. 8051) erhält folgende Fassung:

4 Zu § 10 JArbSchG:

4.1 Im Gegensatz zum bisher geltenden Recht ist nunmehr eine „andere Verteilung der Arbeitszeit“ nicht mehr zulässig, abgesehen von dem Ausgleich der Arbeitszeit, die in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen ausfällt.

4.2 Bei der Anwendung des § 10 Abs. 4 JArbSchG i. d.F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes v. 15. Januar 1965 (BGBI. I S. 11) ist folgendes zu beachten:

4.21 In Betrieben, in denen die wöchentliche Arbeitszeit so verteilt ist, daß an einem Tag jeweils ein

Teil der Arbeitnehmer von der Arbeit freigestellt ist, während der andere Teil arbeitet, dürfen die Jugendlichen — je nachdem welchem Teil der Belegschaft sie zugeteilt sind — im selben Wechsel wie die erwachsenen Arbeitnehmer an diesem Tag beschäftigt werden.

- 4.22 Wenn an einem Tag lediglich ein Bereitschaftsdienst unterhalten wird, für den sämtliche Arbeitnehmer in einem bestimmten Turnus eingesetzt werden, dürfen die Jugendlichen in demselben Turnus zu diesem Bereitschaftsdienst herangezogen werden.
- 4.23 Unter Betriebsabteilung (vgl. auch § 63 Abs. 2 JArbSchG und § 6 AZO) ist ein organisatorisch abgegrenzter Teil des Betriebes zu verstehen, der unter einem eigenen Leiter steht, eine eigene Arbeitsverteilung hat und häufig von den übrigen Betriebsabteilungen auch räumlich abgegrenzt ist.
- 4.24 Vor allem in größeren Betrieben ist es vielfach üblich, den Jugendlichen theoretischen oder praktischen Unterricht zur Ergänzung des Unterrichts in der Berufsschule zu erteilen. Dieser Unterricht findet in der Regel an einem arbeitsfreien Tag statt. Dabei haben sich hinsichtlich der Frage, ob es sich hierbei um Arbeitszeit handelt, Zweifel ergeben.
- 4.241 Wird Unterricht vom Betrieb erteilt in Erfüllung der Verpflichtung, den Jugendlichen entsprechend den in Frage kommenden Ausbildungsvorschriften die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, ist die Unterrichtszeit Arbeitszeit. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob der Arbeitgeber erklärt, daß die Teilnahme freiwillig sei.
- 4.242 Wird vom Betrieb weiterführender Unterricht erteilt, dessen Stoff über die nach den Ausbildungsvorschriften zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten hinausreicht und der insbesondere darauf abzielt, den Jugendlichen später die Möglichkeit zu eröffnen, eine qualifiziertere Tätigkeit auszuüben als es nach dem Ausbildungsziel vorgesehen ist, so handelt es sich bei dieser Unterrichtszeit nicht um Arbeitszeit, wenn den Jugendlichen die Teilnahme am Unterricht freigestellt ist. Ein solcher Unterricht kann an einem arbeitsfreien Tag oder nach Arbeitsschluß stattfinden.
- 4.243 Veranstaltet der Betrieb Sportkurse, Sprachkurse, Nähkurse, Bastelkurse, „Hobbykurse“ u. a., so ist die hierfür aufgewendete Zeit keine Arbeitszeit, falls die Teilnahme freigestellt ist und soweit der erteilte Unterricht nicht zum Unterricht nach Nr. 4.241 gehört.
- 4.25 Vielfach werden, um eine vollwertige Berufsausbildung zu gewährleisten, über- oder außerbetriebliche Einrichtungen geschaffen, in denen die betriebliche Ausbildung ergänzt wird. Der Unterricht in diesen Einrichtungen kann z. B. an einigen Nachmittagen in der Woche, samstags oder in zusammenhängenden ein- oder mehrwöchigen Kursen erteilt

werden. Da dieser Unterricht der Berufsausbildung dient, ist die dafür aufgewendete Zeit Arbeitszeit. Demgemäß sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Freizeit und die Nachtruhe zu beachten. Die Einrichtungen selbst können als selbständige Betriebe angesehen werden. Der Unterricht ist daher auch an Tagen zulässig, an denen der Betrieb, in dem der Jugendliche üblicherweise beschäftigt ist, bzw. die Betriebsabteilung, der er angehört, nicht arbeitet. Im übrigen gilt Nr. 4.24 entsprechend.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewebeärzte.

— MBl. NW. 1965 S. 521.

8300

Durchführung des Zweiten Neuordnungsgesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 4. 1965
— II B 2 — 4303 — (2/65)

Der RdErl. v. 19. 3. 1964 (SMBI. NW. 8300) ist wie folgt zu ändern:

Im Absatz 2 der Ausführungen unter „Zu § 30 BVG“ sind die beiden letzten Sätze zu streichen. An deren Stelle ist folgender Satz anzufügen:

Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 23. 1. 1965 (BAZ Nr. 19 vom 29. 1. 1965) Nr. 7 Satz 2 zu § 30 BVG wird hingewiesen.

Diese Änderung ist deshalb notwendig, weil die am 23. Januar 1965 von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Verwaltungsvorschrift Nr. 7 zu § 30 BVG, die im Hinblick auf die abweichende Anwendungspraxis anderer Länder zu § 30 Abs. 2 BVG in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz aufgenommen worden ist, die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs nicht von einer positiven Anwendung des § 30 Abs. 2 BVG abhängig macht. Ich stehe allerdings nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Anerkennung einer besonderen beruflichen Betroffenheit im Rahmen des Berufsschadensausgleichs gemäß § 30 Abs. 3 und 4 BVG bei einem Schwerbeschädigten auch zur Anerkennung einer besonderen beruflichen Betroffenheit im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG und damit zu einer Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund dieser Bestimmung führen wird. Sollte es in dieser Hinsicht jedoch Ausnahmefälle geben, so sind diese gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 7 Satz 2 zu § 30 BVG zu behandeln. Vor der Gewährung eines Berufsschadensausgleichs gemäß § 30 Abs. 3 und 4 BVG sind diese besonderen Fälle dem Landesversorgungsamt zur Zustimmung vorzulegen. Die Landesversorgungsämter erfassen die Akten in besonderen Listen, damit ich jederzeit auf diese zurückgreifen kann.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 522.

II.

Innenminister

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 8. 4. 1965 — VI A 4 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 15. März 1965 — VI h — 18 i 02 07 — ist die staatliche Gewährsdauer nachstehend aufgeführter Sera und Impfstoffe im 1. Quartal 1965 abgelaufen. Sie dürfen gemäß § 8 Arzneimittelgesetz nicht mehr zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Diphtherie-Sera

Kontroll-Nr. 6955—6962 (sechstausendneunhundertfünfundfünfzig bis sechstausendneunhundertzweiundsechzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Gasbrand-(Gasoedem-)Sera

Kontroll-Nr. 615—620 (sechshundertfünfzehn bis sechshundertzwanzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Gasbrand-(Peritonitis-)Sera

Kontroll-Nr. 330 u. 331 (dreiundhundertdreißig und dreiunderteinunddreißig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Rotlauf-Sera

Kontroll-Nr. 47 (siebenundvierzig)
Asid-Institut GmbH, Lohhof
2028—2030 (zweitausendachtundzwanzig bis zweitausenddreißig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn
68 (achtundsechzig)
Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe/Oldenburg
67 (siebenundsechzig)
Serumwerk Memsen, Memsen ü. Hoya
150 u. 151 (einhundertfünfzig und einhunderteinundfünfzig)
Bakt. Institut Dr. Rentschler, Laupheim/Württ.

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr. 7175 u. 7176 (siebentausendeinhundertfünfundsiebzig und siebentausendeinhundertsechsundsiebzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn
7178 (siebentausendeinhundertachtundsiebzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn
7180—7186 (siebentausendeinhundertachtzig bis siebentausendeinhundertsechsundachtzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn
7188—7196 (siebentausendeinhundertachtundachtzig bis siebentausendeinhundertsechsundneunzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn
109—111 (einhundertneun bis einhundertelfi)
Asid-Institut, Lohhof b. München

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr. FP 2360 (zweitausenddreihundertsechzig)
Burroughs Wellcome, London
FP 2397 (zweitausenddreihundertsiebenundneunzig)
Burroughs Wellcome, London
FP 2406 (zweitausendvierhundertsechs)
Burroughs Wellcome, London
FP 2424 (zweitausendvierhundertvierundzwanzig)
Burroughs Wellcome, London
FP 2428 (zweitausendvierhundertachtundzwanzig)
Burroughs Wellcome, London

Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren A B O

Kontroll-Nr. 2361—2563 (zweitausendfünfhunderteinundsechzig bis zweitausendfünfhundertdreieinundsechzig)
2575—2577 (zweitausendfünfhundertfünfundsiebzig bis zweitausendfünfhundertsiebenundsiebzig)
2581—2589 (zweitausendfünfhunderteinundachtzig bis zweitausendfünfhundertneunundachtzig)
2593 u. 2594 (zweitausendfünfhundertdreieinundneunzig und zweitausendfünfhundertvierundneunzig)

- 2598—2600 (zweitausendfünfhundertachtundneunzig bis zweitausendsechs-hundert)
- 2603—2609 (zweitausendsechshundertdrei bis zweitausendsechshundertneun)
- 2615 (zweitausendsechshundertfünfzehn)
- 2621—2623 (zweitausendsechshunderteinundzwanzig bis zweitausendsechs-hundertdreizwanzig)
- 2630—2639 (zweitausendsechshundertdreißig bis zweitausendsechshundert-neununddreißig)
- 2646—2650 (zweitausendsechshundertsechsundvierzig bis zweitausendsechs-hundertfünfzig)
- 2656—2658 (zweitausendsechshundertsechsundfünfzig bis zweitausendsechs-hundertachtundfünfzig)
- 2664—2666 (zweitausendsechshundertvierundsechzig bis zweitausendsechs-hundertsechsundsechzig)
- 2669—2677 (zweitausendsechshundertneunundsechzig bis zweitausendsechs-hundertsiebenundsechzig)
- 2679—2684 (zweitausendsechshundertneunundsiebzig bis zweitausendsechs-hundertvierundachtzig)
- 2686—2689 (zweitausendsechshundertsechsundachtzig bis zweitausendsechs-hundertneunundachtzig)
- 2691—2696 (zweitausendsechshunderteinundneunzig bis zweitausendsechs-hundertsechsundneunzig)
- 2699 (zweitausendsechshundertneunundneunzig)
- 2701—2703 (zweitausendsiebenhundertundeins bis zweitausendsiebenhundert-unddrei)

Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rh-Faktors D

- Kontroll-Nr. 2837 (zweitausendachthundertsiebenunddreißig)
- 2883 (zweitausendachthundertdreiundachtzig)
- 2898 (zweitausendachthundertachtundneunzig)
- 2905 (zweitausendneunhundertundfünf)
- 2975 (zweitausendneunhundertfünfundsiebzig)
- 2981 u. 2982 (zweitausendneunhunderteinundachtzig und zweitausendneun-hundertzweundachtzig)
- 2998 (zweitausendneunhundertachtundneunzig)
- 3024 (dreitausendvierundzwanzig)

Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rh-Faktors D

- Kontroll-Nr. 2568 (zweitausendfünfhundertachtundsechzig)
- 2590—2592 (zweitausendfünfhundertneunzig bis zweitausendfünfhundert-zweiundneunzig)
- 2597 (zweitausendfünfhundertsiebenundneunzig)
- 2613 u. 2614 (zweitausendsechshundertunddreizehn und zweitausendsechs-hundertundvierzehn)
- 2617—2620 (zweitausendsechshundertsiebzehn bis zweitausendsechshundert-zwanzig)
- 2624—2626 (zweitausendsechshundertvierundzwanzig bis zweitausendsechs-hundertsechsundzwanzig)
- 2641 u. 2642 (zweitausendsechshunderteinundvierzig und zweitausendsechs-hundertzweundvierzig)
- 2644 u. 2645 (zweitausendsechshundertvierundvierzig und zweitausendsechs-hundertfünfundvierzig)
- 2653 (zweitausendsechshundertdreundfünfzig)
- 2660—2663 (zweitausendsechshundertsechzig bis zweitausendsechshundert-dreiundsechzig)
- 2678 (zweitausendsechshundertachtundsiebzig)
- 2685 (zweitausendsechshundertfünfundachtzig)
- 2690 (zweitausendsechshundertneunzig)
- 2700 (zweitausendsiebenhundert)
- 2712 (zweitausendsiebenhundertzwölf)

Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M u. N

- Kontroll-Nr. 2578 (zweitausendfünfhundertachtundsiebzig)
- 2601 (zweitausendsechshundertundeins)
- 2612 (zweitausendsechshundertzwölf)

2655	(zweitausendsechshundertfünfundfünfzig)
2659	(zweitausendsechshundertneunundfünfzig)
2704	(zweitausendsiebenhundertvier)

Salmonella-Sera

Kontroll-Nr. 134—136	(einhundertvierunddreißig bis einhundertsechsunddreißig)
O-Faktoren-Sera	
141	(einhunderteinundvierzig)

Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 357 u. 358	(dreihundertsiebenundfünfzig und dreihundertachtundfünfzig)
Diphth.-Tetanus	
365	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
Diphth.-Tetanus	(dreihundertfünfundsechzig)
362	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
Diphth.	(dreihundertzweiundsechzig)
361 u. 364	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
Diphth.-Pertus.-Tetanus	(dreihunderteinundsechzig und dreihundertvierundsechzig)
35	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
Diphth.-Pertus.-Tetanus	(fünfunddreißig)
	Asid-Institut GmbH, Lohhof

Impfstoffe gegen die atypische Geflügelpest

Kontroll-Nr. 179—183	(einhundertneunundsiezig bis einhundertdreiundachtzig)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
212 ALD	(zweihundertzwölf)
	Vemie Veterinär Chemie, Kempen
120	(einhundertzwanzig)
	Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe/Oldenburg
1834	(eintausendachthundertvierunddreißig)
	Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Laupheim/Württ.

Poliomyelitis-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 317 u. 318	(dreihundertsiebzehn und dreihundertachtzehn)
40 u. 41	Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Polio-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 422	(vierhundertzweiundzwanzig)
Diphth.-Pertus.-Tetanus	
Polio	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
424 u. 425	(vierhundertvierundzwanzig und vierhundertfünfundzwanzig)
Diphth.-Pertus.-Tetanus	
Polio	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
43	(dreihundvierzig)
Diphth.-Tetanus-Polio	
38	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
Diphth.-Tetanus-Polio	(achtunddreißig)
	Farbenfabr. Bayer AG., Leverkusen

42	(zweiundvierzig)
Diphth.-	
Pertus.-	
Tetanus-	
Polio	Farbenfabr. Bayer AG., Leverkusen

Rotlauf-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 44	(vierundvierzig)
	Asid-Institut GmbH., Lohhof
373—381	(dreihundertdreisiebzig bis dreihunderteinundachtzig)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
19	(neunzehn)
	Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe/Oldenburg
32	(zweiunddreißig)
	Serumwerk Memsen, Memsen ü. Hoya
573	(fünfhundertdreisiebzig)
Rotlauf- Adsorbat	
1752	Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Laupheim/Württ.
Rotlauf- Rusilat	(eintausendsiebenhundertzweiundfünfzig)
	Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Laupheim/Württ.

Tetanus- und Tetanus-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 73 u. 74	(dreisiebzig und vierundsiebzig)
TAB-Tet.	
75	(fünfsiebzig)
Tetanus	Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Tuberkuline

Kontroll-Nr. 56	(sechsundfünfzig)
Rinder- Einheits- Tuberkulin	
122	(einhundertzweiundzwanzig)
Alt tuberkulin	Farbwerke Hoechst, Ffm.-Hoechst
47	(siebenundvierzig)
Rinder- Einheits- Tuberkulin	
	Farbwerke Hoechst, Ffm.-Hoechst

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 523.

**Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform
betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2
RVO n. F.**

Erl. d. Innenministers v. 14. 4. 1965 — III A 4 — 917.65

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister
bezeichne ich den Wasser- und Bodenverband

Unterer Indeverband, Lucherberg über Düren,
an dem überwiegend Gemeinden beteiligt sind, als Unter-
nehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversiche-
rungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neu-
regelungsgesetzes v. 30. April 1963 (BGBI. I S. 241).

Träger der Unfallversicherung für dieses Unternehmen ist
mit Wirkung vom 1. Januar 1965 der Rheinische Gemeinde-
unfallversicherungsverband.

Bezug: Erl. v. 22. 12. 1964 (MBI. NW. 1965 S. 73)

— MBI. NW. 1965 S. 527.

Notizen

**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung
an den Brasilianischen Generalkonsul,
Herrn Franck Henri Teixeira de Mesquita**

Düsseldorf, den 9. April 1965
— M.2 — 406 — 2.65 —

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Gene-
ralkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Franck Henri
Teixeira de Mesquita am 24. März 1965 die vorläufige Zu-
lassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt
das Land Nordrhein-Westfalen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Beata Vettori,
am 9. März 1964 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBI. NW. 1965 S. 527.

Türkisches Wahlgeneralkonsulat in Düsseldorf

Düsseldorf, den 9. April 1965
— M.2 — 451 — 1.62 —

Auf Beschuß der Türkischen Regierung ist das Türkische
Wahlgeneralkonsulat in Düsseldorf mit Wirkung vom 31.
März 1965 geschlossen worden. Seine Aufgaben sind dem Ge-
neralkonsulat in Köln übertragen worden. Der Amtsbezirk
des Türkischen Generalkonsulats in Köln umfaßt das Land
Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1965 S. 527.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung
Rheinland

Herr Kreisdirektor Norbert Bestgen, Siegburg, Hohen-
zollernstr. 101, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen
Herrn Oberregierungsrat Diether Deneke, Oberkassel/Sieg-
kreis, Mitglied der 4. Landschaftsversammlung Rheinland
geworden.

Gemäß § 7a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbands-
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai
1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kom-
munalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschafts-
verbandsordnung vom 20. 12. 1960 (GV. NW. S 455) mache
ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 13. April 1965

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Dr. h. c. Klaus

— MBI. NW. 1965 S. 527

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 21. 4. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2001 2005	6. 4. 1965	Verordnung zur Auflösung des Staatshochbauamtes Düren	90
2022	16. 3. 1965	Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachverständigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschrüsse an die Fraktionen	90
232	29. 3. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die kreisangehörigen Ämter und auf die kreisangehörige Stadt Hilchenbach des Landkreises Siegen	91

— MBI. NW. 1965 S. 527.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1965

!Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten;

Allgemeine Verfügungen

Tarifvertrag über die Abgeltung der Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten	85	6. ZPO §§ 887, 888 I, §§ 893, 894. — Wegen der in einem gerichtlichen Vergleich übernommenen Verpflichtung, ein Grundstück zu veräußern, kann eine Vollstreckung nach §§ 887 ff. ZPO nicht erfolgen. OLG Hamm vom 22. Januar 1965 — 15 W 373:64	92
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	85	7. FGG § 20; BGB §§ 2260, 2262. — Der Erbe ist gegen die vom Nachlaßgericht beabsichtigte Bekanntgabe einer Vermächtnisanordnung zur Beschwerde und weiteren Beschwerde berechtigt. — Der in einem eröffneten Testament mit einem Vermächtnis Bedachte ist auch dann Beteiligter i. S. des § 2262 BGB, wenn das Vermächtnis durch ein weiteres Testament widerrufen ist. OLG Düsseldorf vom 11. Januar 1965 — 3 W 431:64	93
Änderung des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchblattes	86	8. FGG § 73 I und II; Deutsch-Niederländischer Grenzvertrag Art. 1. — Die Gebiete, die der vorläufigen niederländischen Verwaltung unterstellt waren, sind „Inland“ i. S. des § 73 FGG. Dies gilt auch für Vorgänge, die in die Zeit der Auftragsverwaltung vom 23. April 1949 bis 31. Juli 1963 fallen. OLG Düsseldorf vom 1. Oktober 1964 — 12 AR 15:64	94
Personalnachrichten	86	9. ZPO §§ 721, 794a, 788. — Im Verfahren nach § 721 n. F. § 794a ZPO ist § 788 ZPO nicht anwendbar. LG Wuppertal vom 26. Januar 1965 — 6 T 22:65	95
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 1910 II und III. — Zur Einleitung einer Gebrechlichkeitspflegschaft mit dem Wirkungskreis „Vertretung im Scheidungsrechtsstreit“. OLG Hamm vom 4. Februar 1965 — 15 W 31:65.	88		
2. BGB § 1726. — Die Einwilligung der Ehefrau zur Ehelichkeitserklärung ist nur in dem besonderen Fall des § 1726 III BGB entbehrlich. — Sie kann nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. OLG Hamm vom 18. Januar 1965 — 15 W 297:64	89		
3. ErbbauVO § 1 I, § 2 Ziff. 4. — Die Vereinbarung eines Heimfallanspruchs für den Fall des Todes des Erbbauberechtigten ist zulässig. OLG Hamm vom 2. Februar 1965 — 15 W 286:64	90		
4. ZPO § 276 III, § 91. — Sind die durch die Anrufung eines unzuständigen Gerichts entstandenen Mehrkosten entgegen § 276 III Satz 2 ZPO nicht dem obsiegenden Kläger auferlegt worden, so sind die Mehrkosten vom Beklagten zu erstatten. — Im Kostenfestsetzungsvorfahren darf nicht nachgeprüft werden, ob die Auswahl des von dem Kläger zunächst angerufenen Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. — Das gleiche gilt, wenn der unterlegene Beklagte in einem Prozeßvergleich die Kosten des Rechtsstreits vorbehaltlos übernommen hat. OLG Düsseldorf vom 20. Januar 1965 — 10 W 2:65	90		
5. HausratsVO §§ 1 ff., § 9. — Die Fortsetzung eines anhängigen Hausratsteilungsverfahrens gegen den Erben eines verstorbenen Ehegatten ist nicht zulässig. OLG Hamm vom 25. Januar 1965 — 15 W 385:64	91		

Kostenrecht

1. KostO §§ 14, 16; FGG § 20a. — Hat das LG in der Beschwerdeinstanz des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in der Hauptsache erlassene Entscheidung des AG aufgehoben und den Antrag des Beschwerdeführers auf Nichterhebung der Verfahrenskosten zurückgewiesen, so ist zulässiger Rechtsbehelf gegen die Kostenpflicht weder die Erinnerung noch die weitere Beschwerde, sondern die Erstbeschwerde. OLG Düsseldorf vom 16. Dezember 1964 — 10 W 258:64	95
2. BRAGeBO § 36 II. — Bei fortdauernder häuslicher Gemeinschaft der Eheleute reicht die bloße Rücknahme der zwischen ihnen anhängig gewesenen Ehescheidungsklage für die Entstehung der Aussöhnungsgebühr nicht aus. OLG Düsseldorf vom 13. Januar 1965 — 10 W 1:65	96

— MBI. NW. 1965 S. 528.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebot behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.